
Satzung zur Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (BBS)

vom 04.02.1997

Die Stadt Lauf a.d.Pegnitz erlässt auf Grund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Januar 1993, GVBl S. 65, BayRS 2020-1-1-I, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Einführung des kommunalen Bürgerentscheids vom 27. Oktober 1995 (GVBl S. 730) folgende Satzung:

§ 1

Bürgerbegehren

- (1) Das Bürgerbegehren muss schriftlich beim ersten Bürgermeister oder seinem Vertreter im Amt eingereicht werden. Die Unterschriftenlisten müssen die Fragestellung, die Begründung sowie Namen und Anschrift der drei Personen enthalten, die zur Vertretung der Unterzeichner berechtigt sind (Vertretungsberechtigte). Die Personen, die das Bürgerbegehren unterstützen, tragen sich mit Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift ein. Die Eintragungen sind eigenhändig zu unterschreiben und innerhalb einer Liste fortlaufend zu nummerieren. Zusätzlich ist eine Spalte für amtliche Prüfvermerke freizuhalten.
- (2) Eintragungen in der Liste sind ungültig, wenn
 1. sie keine eigenhändige Unterschrift enthalten
 2. sie die Person des Eingetragenen nicht eindeutig erkennen lassen
 3. die eingetragene Person nicht stimmberechtigt ist.
- (3) Die Vertretungsberechtigten können, auch nach der Entscheidung des Stadtrates, über die Zulässigkeit gemeinschaftlich das Bürgerbegehren zurücknehmen.

§ 2

Bürgerentscheid

- (1) Als Tag des Bürgerentscheids wird vom Stadtrat ein Sonn- oder Feiertag festgesetzt, an dem nicht gleichzeitig eine Stadtratswahl stattfindet. Mehrere Bürgerentscheide können am selben Tag stattfinden.
- (2) Die Abstimmung dauert von 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr. Findet am Tag des Bürgerentscheids auch ein Bürgerentscheid auf Landkreisebene statt, so kann in Abstimmung mit dem Landkreis vom ersten Bürgermeister eine andere Abstimmungszeit festgelegt werden.

-
- (3) Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Über den Inhalt des Stimmzettels entscheidet der Stadtrat. Der Stimmzettel muss die Fragestellung enthalten, darüber hinaus sind nur informierende, aber keine meinungsbeeinflussende Angaben zulässig.

§ 3

Durchführungsvorschriften

- (1) Für die Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden gemäß Art. 18 a GO sind – mit Ausnahme von Art. 5 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Satz 3, Abs. 6, Art. 10 Abs. 2 Satz 3, Art 11 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, Abs. 4 Satz 1, 2. Halbsatz und Sätze 2 bis 5, Art. 12 Abs. 2, Art. 14, Art. 18 Abs. 3, Art. 19 Abs. 3, die Art. 1 bis 7 und Art. 9 a bis 19 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass
1. in Art. 6 Abs. 2 GLKrWG die Worte „drei bis sechs“ durch „eins bis drei“,
 2. in Art. 13 Abs. 1 Satz 2 GLKrWG das Wort „18 Uhr“ durch „zum Ende der Abstimmungszeit“,
 3. Art. 18 Abs. 3 GLKrWG durch „Das Ergebnis des Bürgerentscheids wird ortsüblich bekanntgemacht“
- ersetzt werden.
- (2) Unter Vorrang der in Abs. 1 getroffenen Regelungen erfolgt der Vollzug im Übrigen in sinngemäßer Anwendung der entsprechenden Bestimmungen der Wahlordnung für die Gemeinde- und die Landkreiswahlen (GLKrWO). Analog anzuwenden sind dabei insbesondere §§ 1 bis 37, §§ 56 bis 77, § 82 Abs. 1 Satz 1, § 83, § 86, § 90, § 91 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2, § 93 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Nn. 1-4, § 100, § 101 GLKrWO mit folgender Maßgabe:
1. § 4, § 5, § 6 Abs. 1 und Abs. 4, § 7, § 15, § 17 Abs. 2 und Abs. 3, § 19 a, § 23 Abs. 4 bis 6, § 27 Abs. 3, § 28 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3, § 29, § 34, § 35, § 36 Abs. 2 Satz 2, § 59 Abs. 3, § 61, § 69, § 70, § 74 Abs. 2 Ziffer 11, § 76 GLKrWO entfallen.
 2. In § 12 Abs. 2 Nr. 1 GLKrWo wird das Wort „drei“ durch „zwei“ ersetzt. In § 12 Abs. 2 Nr. 2 GLKrWO wird das Wort „fünf“ durch „drei“ ersetzt.
- (3) Die im Anlagenverzeichnis zur GLKrWO aufgeführten Anlagen 3, 4 und 17 sollen sinngemäß übernommen werden. Vereinfachungen sind zulässig.
- (4) Die in den genannten Vorschriften der Abs. 1, 2 und 3 als Wort oder Wortbestandteil verwendeten Bezeichnungen „Wahl“ und „Gemeindewahl“ gelten als Bürgerentscheid im Sinne dieser Satzung. Beim Vollzug ist jeweils die Bezeichnung zu verwenden, die am verständlichsten ist.

§ 4
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung gemäß der in der Geschäftsordnung für den Stadtrat Lauf a.d.Pegnitz getroffenen Regelung in Kraft.

Lauf a.d.Pegnitz, den 04.02.1997
Stadt Lauf a.d.Pegnitz

Pompl
1. Bürgermeister